

# Statuten der Hypothekarbank Lenzburg AG, Lenzburg



Vertrauen verbindet. [www.hbl.ch](http://www.hbl.ch)

---

## I. Firma, Sitz und Zweck

---

### Artikel 1 Name, Sitz

Unter der Firma Hypothekarbank Lenzburg AG (Banque Hypothécaire de Lenzbourg SA, Banca Ipotecaria di Lenzburg SA) besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Lenzburg.

---

### Artikel 2 Zweck

1. Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt.
  2. Die Bank kann Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
  3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
  4. Die Bank ist berechtigt, im Rahmen des Gesellschaftszweckes Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
  5. Die Bank kann IT- und Service-Leistungen für Dritte erbringen.
- 

### Artikel 3 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Inland, insbesondere auf den Kanton Aargau. Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Ausmass zulässig.

---

## II. Aktienkapital und Aktien

---

### Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 18'720'000.– und ist eingeteilt in 72'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von CHF 260.–.

---

### Artikel 5 Aktien, Aktionäre

1. Die Gesellschaft kann – anstelle von einzelnen Aktien – Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.  
Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien. Er kann hingegen jederzeit nach erfolgter Eintragung ins Aktienregister eine Bescheinigung über die auf seinen Namen lautenden und im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen. Nichtverurkundete Namenaktien und daraus entspringende, nichtverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
2. Die Aktien lauten auf den Namen und sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar. Er kann diese Befugnis delegieren. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.
3. Die Eintragung im Aktienregister kann verweigert werden:
  - a) wenn ein Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5% der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;

- b) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen bzw. wenn die Gefahr einer ausländischen Beherrschung oder eines ausländischen Einflusses im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) oder des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland besteht;
  - c) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.
4. Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.
5. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden lit. a und b als ein Erwerber.
6. Jeder Aktionär hat sein Domizil der Gesellschaft mitzuteilen. Zustellung an die zuletzt genannte Adresse gilt als rechtsgültig.
7. Die Aktionärsrechte sind der Gesellschaft gegenüber nicht teilbar. Sie anerkennt für jede Namensaktie nur den durch Eintrag im Aktienbuch Berechtigten.

---

## Artikel 6 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht, welches seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht bei Aktienkapitalerhöhungen aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben, so insbesondere bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie bei der Beteiligung der Arbeitnehmer.

---

## III. Gesellschaftsorgane

---

### Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Geschäftsleitung
- D) Revisionsstelle

---

### A) Generalversammlung

---

### Artikel 8 Aufgaben, Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses;
- d) Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

- e) Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- f) Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- h) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- i) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- j) Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;
- k) Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

---

### Artikel 9 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubiger zu.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
4. Zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen wird auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder von stimmberechtigten Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, und zwar unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.
5. Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 250'000.– vertreten, können bis spätestens 50 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

---

### Artikel 10 Einberufungsverfahren

1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung der Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen sowie mittels Briefpost an die im Aktionärsregister eingetragenen Aktionäre.
  2. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und diejenigen der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Lagebericht und Revisionsbericht werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufgelegt.
  3. Den im Aktionärsregister eingetragenen Aktionären werden der Lagebericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht mittels Briefpost zugestellt oder auf andere zweckdienliche Weise – beispielsweise elektronisch – zur Verfügung gestellt.
  4. An der Generalversammlung kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, welche in der Einladung bezeichnet sind; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
  5. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
  6. Anträge betreffend nicht traktandierter Gegenstände können in der Generalversammlung diskutiert und an den Verwaltungsrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen werden.
-

---

## Artikel 11 Stimmrecht, Vertretung von Aktien

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist.
2. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
3. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre, ihre rechtlichen Vertreter und die von einem Aktionär schriftlich bevollmächtigten Personen, die Aktionäre sein müssen, berechtigt.
4. Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.
5. Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
6. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

---

## Artikel 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.
3. Folgende Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:
  - a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
  - b) Einführung von Stimmrechtsaktien;
  - c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
  - d) genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
  - e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
  - f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
  - g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
  - h) Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der ausgegebenen Aktien.

---

## Artikel 13 Vorsitz, Protokoll, Wahlen, Abstimmungen

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet; er braucht nicht Aktionär zu sein.
2. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler unter den anwesenden Aktionären.
3. Das Protokoll ist von einem Verwaltungsratsausschuss zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen geführt, sofern nicht vom Vorsitzenden schriftliche Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

---

## B) Verwaltungsrat

---

### Artikel 14 Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und zudem in der Schweiz wohnhaft sind.
2. Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
3. Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Periode den Zeitraum einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen und mit der Region vertraut sein.

---

### Artikel 15 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vizepräsidenten für ein Jahr und bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied zu sein braucht.
2. Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.
3. Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt sich der Verwaltungsrat, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens viermal jährlich, in der Regel quartalsweise; er muss einberufen werden, sofern ein Mitglied es schriftlich verlangt.
4. Unter Angabe von Gründen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Der Verwaltungsrat verhandelt gültig und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.
6. Beschlüsse müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Wahlen innerhalb des Verwaltungsrates erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über die Durchführung schriftlicher Wahlen.
7. Wenn Gegenstände zur Beratung gelangen, welche ein Mitglied persönlich, dessen Geschwister und Verwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatten oder Konkubinatspartner oder Firmen betreffen, bei denen jenes als Teilhaber, Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung beteiligt ist oder in anderer Weise befangen ist, hat es sich in den Ausstand zu begeben.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

---

### Artikel 16 Aufgaben, Befugnisse

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

2. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen zählen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse, der Geschäftsleitung und der Direktionsmitglieder;
- b) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
- c) Entgegennahme und Behandlung von Quartalsbilanzen sowie des Semesterberichtes der Direktion über den Geschäftsgang;
- d) Beschlussfassung über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften;
- e) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Betriebsliegenschaften und Beteiligungen;
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, für die er gemäss Kompetenzregelung zuständig ist oder die ihm vom entsprechenden Ausschuss unterbreitet werden.

---

### Artikel 17 Nicht übertragbare Obliegenheiten

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation und Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes;
- c) Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- d) Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
- e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- f) Erteilung der Zeichnungsberechtigungen für Prokuristen und höhere Rangstufen;
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- j) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- k) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte.

---

### Artikel 18 Weitere Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates

1. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:
  - a) 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften;
  - und
  - b) 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.

4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Bank kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

---

### Artikel 19 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Gesamtbetrags eine Vergütung entsprechend ihren Funktionen und Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.
2. Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.
3. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr.
4. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge oder mehrere Teilbeträge unterbreiten.

---

### Artikel 20 Allfällige Darlehen und Kredite

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Bank an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.
2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 50 Mio. betragen und müssen den von der Bank für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

---

### Artikel 21 Vergütungs- und Nominationsausschuss

1. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Vergütungs- und Nominationsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
  2. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrates nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann.
  3. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Bank sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
  4. Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben des Vergütungs- und Nominationsausschusses im Organisations- und Geschäftsreglement.
  5. Scheidet ein Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses während der Amtsdauer aus, so kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied ernennen.
-



---

## Artikel 22 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes, weitere Ausschüsse bilden oder an Dritte übertragen.
2. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse und Kompetenzdelegation an Dritte wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

---

## Artikel 23 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes an die Geschäftsleitung.

---

## C) Geschäftsleitung

---

### Artikel 24 Organisation

1. Der Geschäftsleitung obliegen die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.
2. Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.
3. Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regelung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

---

### Artikel 25 Weitere Mandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung

1. Mitglieder der Geschäftsleitung können weitere Mandate annehmen, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen.
2. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:
  - a) 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft;
  - und
  - b) 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.
3. Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitglieds weitere Beschränkungen festlegen.
4. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
5. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Bank kontrolliert werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

---

### Artikel 26 Vergütungen

1. Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Betrags aus einer fixen und allenfalls einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

2. Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:
  - a) Die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
  - b) Die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
3. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.
4. Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweilig letzten genehmigten Maximalbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
5. Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

---

#### **Artikel 27 Allfällige Darlehen und Kredite**

1. Allfällige Darlehen und Kredite der Bank an die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.
2. Allfällige Darlehen und Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 5 Mio. betragen und müssen den von der Bank für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich der Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

---

#### **D) Revisionsstelle**

---

#### **Artikel 28 Wahl und Wählbarkeit**

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr die aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

---

#### **IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung**

---

#### **Artikel 29 Rechnungsabschluss**

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den aufsichtsrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen erstellt.

---

#### **Artikel 30 Gewinnverwendung**

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

---

---

## V. Bekanntmachungen

---

### Artikel 31 Publikationsorgan, Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienbuch bekannten Adressen.

---

## VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

---

### Artikel 32 Verfahren

Die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft können von der Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach dem Gesetz. Bestimmt die Generalversammlung nichts Gegenteiliges, ist die Liquidation dem Verwaltungsrat übertragen.

---

## VII. Rechtsstreitigkeiten

---

### Artikel 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich in Lenzburg.

---

## VIII. Übergangsbestimmungen

---

### Artikel 34 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2018 festgesetzt bzw. genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 21. März 2015.

---

Lenzburg, 17. März 2018

Hauptsitz		
5600 Lenzburg	Bahnhofstrasse 2	Telefon 062 885 11 11

Geschäftsstellen und Bancomaten		
5605 Dottikon	Bahnhofstrasse 20	Telefon 056 616 79 40
5502 Hunzenschwil	Hauptstrasse 9	Telefon 062 889 46 80
5600 Lenzburg-West	Augustin Keller-Strasse 26	Telefon 062 885 16 10
5616 Meisterschwanden	Hauptstrasse 12	Telefon 056 676 69 60
5507 Mellingen	Lenzburgerstrasse 15	Telefon 056 481 86 20
5737 Menziken	Sagiweg 2	Telefon 062 885 11 90
5702 Niederlenz	Hauptstrasse 16	Telefon 062 888 49 80
5452 Oberrohrdorf	Zentrum 1	Telefon 056 485 99 00
5102 Rupperswil	Mitteldorf 2	Telefon 062 889 28 00
5703 Seon	Seetalstrasse 47	Telefon 062 769 78 40
5034 Suhr	Postweg 1	Telefon 062 885 17 00
5103 Wildegg	Aarauerstrasse 2	Telefon 062 887 18 70

Zusätzliche Bancomaten		
5712 Beinwil am See	Volg, Aarauerstrasse 54	
5616 Meisterschwanden	Hauptstrasse 37	
5103 Möriken	Volg, Dorfstrasse 5	
8966 Oberwil-Lieli	Parkplatz Dreispitz, Berikonerstrasse 2	
5504 Othmarsingen	vis-à-vis Landgasthof Pflug, Lenzburgerstrasse 5	
5503 Schafisheim	Gemeindeverwaltung, Winkelgasse 1	
5603 Staufeu	Einkaufszentrum LenzoPark	
5603 Staufeu	Mehrzweckgebäude, Lindenplatz 1	
5608 Stetten	Parkplatz Volg, Sonnmatt 6	
5034 Suhr	Spittel 2	
5103 Wildegg	Rüebliand Shop, Hardring 2	

[www.hbl.ch](http://www.hbl.ch) [info@hbl.ch](mailto:info@hbl.ch)



Hypothekarbank  
Lenzburg